

Anlage 3

zur Wasserschutzgebietsverordnung für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage "Liedern" der Bocholter Energie- und Wasserversorgung GmbH (BEW)

Zeichenerklärung V = Handlung oder Maßnahme ist verboten

 G = Handlung oder Maßnahme unterliegt der Genehmigungspflicht durch die zuständige Wasserbehörde

Zone	III B	III A	II	I
1. <u>Abfallentsorgungsanlagen</u>				
1.1 Errichten und Erweitern	V G: Anlagen zum Lagern oder Behandeln von nicht nachteilig veränderten, natürlichen Locker- und Festgesteinen, die nicht wassergefährdend sind	V G: Anlagen zum Lagern oder Behandeln von nicht nachteilig veränderten, natürlichen Locker- und Festgesteinen, die nicht wassergefährdend sind	V	V
1.2 wesentliches Ändern	G	G	V	V
2. <u>Abgrabungen, Grabungen</u>				
2.1 über eine Tiefe von 2 m hinaus und über eine Fläche von 50 qm hinaus	G Ausnahme: - Maßnahmen für das Verlegen von Post- und Stromkabeln, für das Aufstellen von Masten, das Verlegen von Ver- oder Entsorgungsleitungen, Baugruben - Baugruben für genehmigungsfreie Bauvorhaben	V Ausnahme: - Maßnahmen für das Verlegen von Post- und Stromkabeln, für das Aufstellen von Masten, das Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen - Baugruben für genehmigungsfreie Bauvorhaben G: Baugruben für sonstige Bauvorhaben	V	V
Zone	III B	III A	II	I
2.2 Abgrabungen, durch die das Grundwasser dauernd oder zeitweise freigelegt wird.	V Ausnahme:	V Ausnahme:	V	V

	<p>- Maßnahmen für das Verlegen von Post- und Stromkabeln, für das Aufstellen von Masten, das Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen</p> <p>- Baugruben für genehmigungsfreie Bauvorhaben</p> <p>(s. a. Ziffer 3 und 8)</p> <p>G: Baugruben für sonstige Bauvorhaben G: Anlegen von Blänken im Rahmen von Naturschutzmaßnahmen; Löschteiche</p>	<p>- Maßnahmen für das Verlegen von Post- und Stromkabeln, für das Aufstellen von Masten, das Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen</p> <p>- Baugruben für genehmigungsfreie Bauvorhaben</p> <p>(s. a. Ziffer 3 und 8)</p> <p>G: Baugruben für sonstige Bauvorhaben G: Anlegen von Blänken im Rahmen von Naturschutzmaßnahmen, Löschteiche</p>		
3. <u>Abwasseranlagen</u> (s. § 2) Errichten, Erweitern, Wiederherstellen, wesentliches Ändern	G	G	V G: Sanierungsmaßnahmen, die den Gewässerschutz verbessern	V
4. <u>Abwasser, unbehandeltes</u>				
4.1 <u>Schmutzwasser</u> Einleiten in oberirdische Gewässer Einleiten, Versickern Verrieseln in den Untergrund, Aufbringen	V	V	V	V
4.2 <u>Niederschlagswasser von Dachflächen</u> Einleiten, Versickern, Verrieseln in den Untergrund	G: über technische Vorkehrungen zur beschleunigten Versickerung (z. B. Kiesbett, Rigole etc.) Ausnahme: unverschmutztes Niederschlagswasser von Wohnbebauung oder hinsichtlich der Belastung vergleichbarer Bebauung, welches über die belebte Bodenzone versickert wird (s.a. LUA Merkblatt Nr. 3, Seite 6)	G: über technische Vorkehrungen zur beschleunigten Versickerung (z. B. Kiesbett, Rigole etc.) Ausnahme: unverschmutztes Niederschlagswasser von Wohnbebauung oder hinsichtlich der Belastung vergleichbarer Bebauung, welches über die belebte Bodenzone versickert wird (s.a. LUA Merkblatt Nr. 3, Seite 6)	G	V
Zone	III B	III A	II	I
4.3 <u>Niederschlagswasser von bebauten, befestigten Flächen</u> (wie z. B.: von Straßen, Wegen, Hofflächen, Parkplätzen)				
4.3.1 <u>aus Wohngebieten, hinsichtlich der Belastung vergleichbare Bebauung/Gebiete</u>	G: über technische Vorkehrungen zur beschleunigten Versickerung (z. B. Kiesbett, Rigole, etc.)	G: über technische Vorkehrungen zur beschleunigten Versickerung (z. B. Kiesbett, Rigole, etc.)	V	V

(auch Außenbereich) Einleiten, Versickern, Verrieseln in den Untergrund				
4.3.2 <u>aus Industrie- und Gewerbegebieten</u> - punktueller Eintrag in den Untergrund - großflächiges Versickern (flächenhafter Eintrag) über die belebte Bodenzone in den Untergrund Hinweis: der RdErl. des MURL vom 04.01.1988 ist zu beachten	V G	V G	V V	V V
5. <u>Abwasser, behandeltes</u>				
5.1 <u>Schmutzwasser</u>				
5.1.1 Einleiten in oberirdische Gewässer, die die Zone II durchfließen	V	V	V	V
5.1.2 Einleiten in oberirdische Gewässer, die <u>anschließend nicht</u> die Zone II durchfließen	G	G		
Zone	III B	III A	II	I
5.1.3 Aufbringen	G	G	V	V
5.1.4 Einleiten (z. B. Verrieseln) in den Untergrund	V G: Einleiten aus Kleinkläranlagen	V G: Einleiten aus Kleinkläranlagen	V	V
5.2 <u>Niederschlagswasser</u> Einleiten in oberirdische Gewässer	G	G	G	V
6. <u>Abwasserbehandlungsanlagen</u> (s. § 2)				
6.1 Errichten	G	V G: Regenklärbecken, Regenüberlaufbec-	V	V

		ken, Kleinanlagen wie z. B. Amalganabscheider bei Zahnärzten; Leichtflüssigkeitsabscheider, Kleinkläranlagen vorhandener Einzelanwesen und Bauvorhaben nach § 35 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 und § 35 Abs. 4 BauGB Sanierungsmaßnahmen, die dem Gewässerschutz dienen		
6.2	Erweitern, wesentl. Ändern	G	G	V
6.3	Wiederherstellen	G	G	V G: Sanierungsmaßnahmen, die den Gewässerschutz verbessern
	Zone	III B	III A	II
7.	<u>Anflugsektoren</u> Notabwurfplätze des Luftverkehrs Ausweisen	G	V	V
8.	<u>Anlagen</u> , bauliche			
8.1	Errichten, Erweitern, Wiederherstellen, wesentliches Ändern, Nutzungsänderung	G Ausnahme: genehmigungsfreie Bauvorhaben	G Ausnahme: genehmigungsfreie Bauvorhaben V: wenn Stoffe verwendet werden, bei denen die Gefahr der Auswaschung oder Auslaugung wassergefährdender Stoffe besteht	V
8.2	geringfügiges Ändern			G
9.	<u>Anlagen</u> zum Lagern natürlicher Locker- und Festgesteine, die nicht wassergefährdend sind Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	G	G	V
10.	<u>Anlagen</u> zum Erzeugen, Bearbeiten, Verarbeiten oder Spalten von Kernbrennstoffen, zum Aufarbeiten be-			

	strahlter Kernbrennstoffe und zum Erzeugen ionisierender Strahlen sowie das Lagern radioaktiver Stoffe				
10.1	Errichten, Erweitern	V Ausnahme: Lagern und Verwenden radioaktiver Stoffe sowie der Betrieb von Elektronenlinearbeschleunigern im medizinischen Bereich sowie im Bereich der Prüf-, Meß- und Regeltechnik	V Ausnahme: Lagern und Verwenden radioaktiver Stoffe sowie der Betrieb von Elektronenlinearbeschleunigern im medizinischen Bereich sowie im Bereich der Prüf-, Meß- und Regeltechnik	V G: das Verwenden offener und umschlossener radioaktiver Stoffe zum Zwecke der Untersuchung des Fließverhaltens von Grundwasserströmen	V
	Zone	III B	III A	II	I
10.2	wesentliches Ändern (im Einzelfall nur, wenn solche Anlagen vorhanden sind)	G Ausnahme: Lagern und Verwenden radioaktiver Stoffe sowie der Betrieb von Elektronenlinearbeschleunigern im medizinischen Bereich sowie im Bereich der Prüf-, Meß- und Regeltechnik	V Ausnahme: Lagern und Verwenden radioaktiver Stoffe sowie der Betrieb von Elektronenlinearbeschleunigern im medizinischen Bereich sowie im Bereich der Prüf-, Meß- und Regeltechnik	V G: das Verwenden offener und umschlossener radioaktiver Stoffe zum Zwecke der Untersuchung des Fließverhaltens von Grundwasserströmen	V
11.	<u>Anlagen</u> zum Güterumschlag Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	G	G	V	V
12.	<u>Anlagen</u> zum Lagern, Ablagern und Behandeln von Autowracks, Kraftfahrzeugschrott und Altreifen und sonstigen mineralölbehafteten Teilen				
12.1	Errichten, Erweitern	V	V	V	V
12.2	wesentliches Ändern	G	G	V	V
13.	<u>Anlagen</u> zum Lagern, Sammeln, Umschlagen, Abfüllen, Herstellen, Verwenden, Vertreiben oder Behandeln wassergefährdender Stoffe				
	Zone	III B	III A	II	I
13.1	Errichten, Erweitern	G	V	V	V

		<p>G: Anlagen zum Lagern von Heizöl für den Hausgebrauch sowie Dieselkraftstoff für landwirtschaftliche Betriebe, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Transport, Füllung, Leerung, Lagerung und Betrieb getroffen und eingehalten werden; abgedichtete, eingefasste und überdachte Flächen zum Lagern von chemischen Mitteln für Pflanzenschutz, zur Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung mit einem maximalen Rauminhalt von 1 m³ und mineralischem Dünger mit einem maximalen Rauminhalt von 100 m³ sowie Branntkalk; Eigenverbrauchsanlagen für gewerbliche Betriebe bis zu 40.000 l Heizöl pro Betrieb, dichte Behälter zum Sammeln oder Lagern von Silagesickersäften und Jauche sowie zum Sammeln von Gülle, ferner oberirdische dichte Behälter zum Lagern von Gülle;</p> <p>Ausnahme: dichte Behälter zum Lagern <u>geringer Mengen</u> sonstiger wassergefährdender Stoffe</p>			
13.2	wesentliches Ändern	G	G	V	V
14.	<u>Anlagen</u> , wassergefährliche (s § 2)				
14.1	Errichten, Erweitern von Großanlagen	V G: Anlagen der Landwirtschaft	V G: Anlagen der Landwirtschaft	V	V
14.2	wesentliches Ändern von Großanlagen	G	G	V	V
	Zone	III B	III A	II	I
14.3	Errichten, Erweitern von sonstigen Anlagen	G	V	V	V
14.4	wesentliches Ändern von sonstigen Anlagen	G	G	V	V

15.	<u>Badebetrieb</u> an oberirdischen Gewässern	G	G	V	V
16.	<u>Bahnanlagen</u> (s. Verkehrsanlagen)				
17.	<u>Bahnhöfe</u> Errichten, wesentliches Ändern	V	V	V	V
18.	<u>Baumschulen</u> (s. Gartenbaubetriebe)				
19.	<u>Bauschuttzubereitungsanlagen</u>				
19.1	Errichten, Erweitern	V	V	V	V
19.2	wesentliches Ändern	G	G	V	V
20.	<u>Baustellen</u> Errichten und Erweitern insbesondere in Form von Wohn- und Lagerbaracken bzw. -wagen			V	V
21.	<u>Baustofflager</u> Errichten, Erweitern		G	V	V
22.	<u>Befahren</u> von Gewässern				
	Zone	III B	III A	II	I
22.1	mit Fahrzeugen ohne Verbrennungsmotor			V	V
22.2	mit Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor	V	V	V	V
23.	<u>Bohrungen und Sprengungen</u>	G Ausnahme: Bohrungen für - die geologische Landesaufnahme - den Grundwasserbeobachtungsdienst - Weidebrunnen - Weidezäune - zum Ziehen von Nährstoffuntersuchungen - Brunnen für den Gemeingebrauch n.	G Ausnahme: Bohrungen für - die geologische Landesaufnahme - den Grundwasserbeobachtungsdienst - Weidebrunnen - Weidezäune - zum Ziehen von Nährstoffuntersuchungen - Brunnen für den Gemeingebrauch n.	V Ausnahme: Bohrungen für - die geologische Landesaufnahme - den Grundwasserbeobachtungsdienst - Weidebrunnen - Weidezäune - zum Ziehen von Nährstoffuntersuchungen - * (siehe letzte Seite)	V

	<p>§ 33 WHG</p> <ul style="list-style-type: none"> - die seismische Erkundung des Untergrundes bei Vorliegen der Betriebsplangenehmigung gem. §§ 55 ff Bundesberggesetz (BBergG) - * (siehe letzte Seite) 	<p>§ 33 WHG</p> <ul style="list-style-type: none"> - die seismische Erkundung des Untergrundes bei Vorliegen der Betriebsplangenehmigung gem. §§ 55 ff Bundesberggesetz (BBergG) - * (siehe letzte Seite) 		
24. <u>Dauergrünland</u> Umwandlung in eine andere landwirtschaftliche oder gartenbauliche Nutzung	G	G	V	V
25. <u>Erdaufschlüsse</u> (s. Abgrabungen)				
26. <u>Festmistlager</u> über einen Zeitraum von 1 Monat im Jahr hinaus an der selben Stelle errichten	V Anzeigepflicht: Lager mit wasserundurchlässiger Bodenabdichtung und geordneter Sickerwasserableitung	V Anzeigepflicht: Lager mit wasserundurchlässiger Bodenabdichtung und geordneter Sickerwasserableitung	V	V
27. <u>Fischhaltung</u> mit Zufütterung Neuerrichtung	G	V G: Wenn Aussickern von Teichwasser ins Grundwasser ausgeschlossen ist	V	V
Zone	III B	III A	II	I
28. <u>Fischteiche</u> Anlegen, Erweitern, wesentliches Ändern	V G: Fischteiche, die nicht das Grundwasser berühren ausgenommen: Zierteiche	V G: Fischteiche, die nicht das Grundwasser berühren ausgenommen: Zierteiche	V	V
29. <u>Friedhöfe</u>				
29.1 Neuanlagen	G	V	V	V
29.2 oder Erweitern	G	G	V	V
30. <u>Gartenbaubetriebe</u> mit Gewächshäusern Neuanlegen, Erweitern	G Ausnahme: geschlossene Gartenbausysteme mit Untergrundabdichtung	V Ausnahme: geschlossene Gartenbausysteme mit Untergrundabdichtung	V	V
31. <u>Golfsportanlagen</u> Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	G	V	V	V
32. <u>Grabungen, Gräben</u>				

(s. Abgrabungen)				
33. <u>Güllebehälter</u> (s. Anlagen zum Lagern wasser- gefährdender Stoffe) (s. Ziffer 13)				
34. <u>Intensivkulturen</u> (s. § 2) Neuanlagen, Erweitern	G	G	V	V
35. <u>Klärschlamm, Müllkompost auf- tragen</u> ausgenommen: reiner Grünkom- post und Kompost aus der eige- nen häuslichen Kompostierungs- anlage	V Ausnahme: landwirtschaftliche Verwer- tung von Klärschlamm aus der eigenen Kleinkläranlage	V Ausnahme: landwirtschaftliche Verwer- tung von Klärschlamm aus der eigenen Kleinkläranlage	V	V
36. <u>Kleingartenanlagen</u> i. S. d. Bundeskleingartengesetzes Neuanlagen, Erweitern	V	V	V	V
Zone	III B	III A	II	I
37. <u>Kompostierungsanlagen</u> , mit Aus- nahme von Kompostierungsanla- gen für reine Grünabfälle und häusliche Kompostierungsanlagen				
37.1 Errichten, Erweitern	V	V	V	V
37.2 Wesentliches Ändern	G	G	V	V
38. <u>Kompostierungsanlagen</u> für reine Grünabfälle über 2 Ton- nen zu kompostierender Stoffe/Jahr	G	G	V	V
39. <u>Kühlwasser</u> , unbelastetes Versickern über die belebte Bo- denzone und Einleiten in den Un- tergrund	G	G	V	V
40. <u>Leitungen</u> mit wassergefährden- den Stoffen, wie z. B. ölgekühlte unterirdische Stromleitungen (s.				

Rohrleitungen)				
41. <u>Löschübungen</u> und Erprobungen mit/von Schaummitteln	V	V	V	V
42. <u>Märkte</u> , Volksfeste, Ausstellungen oder ähnliche Veranstaltungen außerhalb dafür zugelassener Anlagen	G	G	V	V
43. <u>Motorsport</u>	V	V	V	V
44. <u>Nährstoffträger</u> (s. § 2) ausgenommen Klärschlamm, Müllkompost				
Zone	III B	III A	II	I
44.1 Aufbringen auf erwerbsmäßig genutzten Flächen	V Ausnahme: Düngung nach § 6	V Ausnahme: Düngung nach § 6	V Ausnahme: Düngung nach § 6, jedoch kein Wirtschaftsdünger wie Gülle, Jauche, Festmist	V
44.2 Aufbringen auf öffentl. Flächen	V Ausnahme: Düngung nach § 6	V Ausnahme: Düngung nach § 6	V Ausnahme: Düngung nach § 6, jedoch kein Wirtschaftsdünger wie Gülle, Jauche, Festmist	V
44.3 Aufbringen auf sonstige Flächen, z.B.: Haus- und Kleingärten	V Ausnahme: gewässerschonende Düngung	V Ausnahme: gewässerschonende Düngung	V Ausnahme: gewässerschonende Düngung	V
44.4 Aufbringen bei Besorgnis der Abschwemmung, insbesondere auf gefrorenem Boden oder auf hängigen Flächen	V	V	V	V
45. <u>Netztierhaltung</u> von Fischen	V	V	V	V
46. <u>Notabwurfplätze</u> des Luftverkehrs (s. Anflugsektoren)				
47. <u>Parkplätze</u> (s. Rastanlagen)				
48. <u>Pferche</u> (feste Pferche zum dau-	G	G	V	V

erhaften Aufenthalt)				
49. <u>Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel (PBSM)</u>				
49.1 Anwendung von in Wasserschutzgebieten nicht zugelassenen PBSM nach Pflanzenschutzanwendungsverordnung	V	V	V	V
Zone	III B	III A	II	I
49.2 Anwendung von zugelassenen Mitteln auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen	s. § 7	s. § 7	s. § 7	V
49.3 Anwendung von zugelassenen Mitteln auf Sportgrünflächen und Parkanlagen	s. § 7	S. § 7	G	V
49.4 Anwendung in Haus- und Kleingärten	V Ausnahme: grundwasserschonende Anwendung	V Ausnahme: grundwasserschonende Anwendung	V	V
49.5 Anwendungen auf sonstigen, auch befestigten Flächen, insbesondere Verkehrsflächen	V G: soweit Gründe der Verkehrssicherungspflicht die Anwendung erfordern	V G: soweit Gründe der Verkehrssicherungspflicht die Anwendung erfordern	V G: soweit Gründe der Verkehrssicherungspflicht die Anwendung erfordern	V
49.6 Ausbringen aus Luftfahrzeugen	V	V	V	V
49.7 Reinigen von Geräten zur Anwendung von PBSM auf Flächen, von denen abfließendes Wasser in ein Gewässer gelangen kann	V	V	V	V
50. <u>Post- und Stromkabel</u> (s. Versorgungsleitungen)				
51. <u>Rastanlagen</u> , Parkplätze, Stellplätze für mehr als 10 Kfz				
51.1 Errichten, Erweitern	G	G	V	V

51.2	Unterhaltungsarbeiten			G - * (siehe letzte Seite)	V
52.	<u>Recycling-Materialien</u> (s. § 2) Verwenden bei Tiefbaumaßnahmen	G	G	V	V
	Zone	III B	III A	II	I
53.	<u>Regenklärbecken</u> (s. Abwasserbehandlungsanlagen) (s. Ziffer 6)				
54.	<u>Rohrleitungen</u> für wassergefährdende Stoffe sowie von Leitungen mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. ölgekühlte unterirdische Stromkabel) Abwasserleitungen s. unter Ziffer 3				
54.1	Errichten	G	V G: Rohrleitungen innerhalb von Wohn- oder Betriebsgrundstücken mit ausreichenden Sicherheitsvorkehrungen gegen den Austritt wassergefährdender Stoffe in den Untergrund	V	V
54.2	Erweitern, wesentliches Ändern	G	G	V	V
55.	<u>Sammelstelle für Problemabfälle</u> aus Haushalten und Kleingewerbe (Zwischenlager), stationär				
55.1	Errichten, Erweitern	V	V	V	V
55.2	wesentliches Ändern	G	G	V	V
56.	<u>Schießstätten</u> im Freien				
56.1	Errichten, Erweitern	G	V	V	V

	V: Tontaubenschießstätten				
56.2	wesentliches Ändern	G	G	V	V
	Zone	III B	III A	II	I
57.	<u>Silagen, Silagemieten</u> Anlegen	V Anzeigepflichtig: mit wasserundurchlässiger Bodenabdichtung und geordneter Sickerwassersammlung Ausnahme: Frischgut mit einem Trocken- substanzanteil von mindestens 28 %	V Anzeigepflichtig: mit wasserundurchlässiger Bodenabdichtung und geordneter Sickerwassersammlung Ausnahme: Frischgut mit einem Trocken- substanzanteil von mindestens 28 %	V	V
58.	<u>Silagesilos</u> Errichten	G	G	V	V
59.	<u>Sprengungen</u> (s. Bohrungen)				
60.	<u>Startbahnen, Landebahnen, Si- cherheitsflächen des Luftverkehrs</u>				
60.1	Ausweisen, Erweitern	G	V	V	V
60.2	wesentliches Ändern	G	G	V	V
61.	<u>Stellplätze</u> (s. Rastanlagen)				
62.	<u>Stoffe, wassergefährdende</u> (s. § 2) (soweit diese Verordnung keine Sonderregelung trifft)				
62.1	Einleiten in den Untergrund (z. B. Versickern oder Versenken)	V	V	V	V
62.2	offenes Lagern außerhalb dafür vorgesehener Anlagen	V	V	V	V
62.3	Lagern, Abfüllen, Sammeln, Um- füllen, Verarbeiten, Verwenden (s. Ziffer 13)			V	V
62.4	Transportieren			V	V

			Ausnahme: im Anliegerverkehr	
Zone	III B	III A	II	I
63. <u>Straßen und Wege</u> Bauen neuer Straßen und Wege sowie wesentliches Ändern	G	G	V G: Wirtschaftswege	V
64. <u>Stromkabel</u> (s. Versorgungsleitungen)				
65. <u>Tierleichen</u> , Vergraben von	V	V	V	V
66. <u>Umladestationen</u> für reine Grün- abfälle über 2 Tonnen angeliefer- ter Stoffe/Jahr Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	G	G	V	V
67. <u>Versorgungsleitungen</u>				
67.1 Stromleitungen mit flüssigen, was- sergefährdenden Kühl- und Isoliermitteln				
67.1.1 Errichten, Erweitern	G	V G: oberirdische Leitungen	V G: oberirdische Leitungen	V
67.1.2 wesentliches Ändern		G	G	V
67.2 sonstige Versorgungsleitungen				
67.2.1 Verlegen			V G: Post- und Stromkabel; notwendige Versorgungsleitungen für das Wasser- werk	V
67.2.2 Unterhaltungsmaßnahmen				V
68. <u>Verkehrsanlagen der Bahn</u> , soweit nicht anderweitig geregelt				
Zone	III B	III A	II	I
68.1 Ausweisen, Bauen, Erweitern, we- sentliches Ändern	G	G	V	V

68.2	Unterhaltungsmaßnahmen	- * (siehe letzte Seite)	G Ausnahme: Unterhaltungsmaßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherheit oder zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr notwendig sind - * (siehe letzte Seite)	G Ausnahme: Unterhaltungsmaßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherheit oder zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr notwendig sind - * (siehe letzte Seite)	V
69.	<u>Wärmepumpen</u> (s. § 2) Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	G	G	V	V
70.	<u>Wald</u>				
70.1	Kahlschlag (s. § 2)	G Ausnahme: Wenn waldbauliche Maßnahmen ein sofortiges Handeln zwingend erforderlich machen. Diese sind der Unteren Wasserbehörde über das zuständige Forstamt unverzüglich anzuzeigen.	G Ausnahme: Wenn waldbauliche Maßnahmen ein sofortiges Handeln zwingend erforderlich machen. Diese sind der Unteren Wasserbehörde über das zuständige Forstamt unverzüglich anzuzeigen.	V Ausnahme: Wenn waldbauliche Maßnahmen ein sofortiges Handeln zwingend erforderlich machen. Diese sind der Unteren Wasserbehörde über das zuständige Forstamt unverzüglich anzuzeigen.	V
70.2	Umwandeln von Wald und forstwirtschaftlich genutzten Flächen in andere Nutzungsarten	G	G	V	V
70.3	Bodenschutzkalkung	G Ausnahme: Wenn waldbauliche Maßnahmen ein sofortiges Handeln zwingend erforderlich machen. Diese sind der Unteren Wasserbehörde über das zuständige Forstamt unverzüglich anzuzeigen.	G Ausnahme: Wenn waldbauliche Maßnahmen ein sofortiges Handeln zwingend erforderlich machen. Diese sind der Unteren Wasserbehörde über das zuständige Forstamt unverzüglich anzuzeigen.	G Ausnahme: Wenn waldbauliche Maßnahmen ein sofortiges Handeln zwingend erforderlich machen. Diese sind der Unteren Wasserbehörde über das zuständige Forstamt unverzüglich anzuzeigen.	V
70.4	Einsatz von Kettenschmiermitteln für Motorsägen ohne Umweltzeichen (Blauer Engel) des Deutschen Instituts für Gütesicherung und Kennzeichnung (RAL)	V	V	V	V
	Zone	III B	III A	II	I
71.	<u>Wassergefährdende Stoffe</u> (s. Ziffer 62)				
72.	<u>Zelten und Lagern</u>	V Ausnahme: innerhalb dafür	V Ausnahme: innerhalb dafür	V	V

	vorgesehener Einrichtungen	vorgesehener Einrichtungen		
--	----------------------------	----------------------------	--	--

- * Unterhaltungsmaßnahmen an Verkehrsanlagen der Deutschen Bahn AG (§ 38 Bundesbahngesetz) sowie Bohrungen für die Erhaltung und den Betrieb der Deutschen Bahn sind der örtlich zuständigen unteren Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen.